



Anwesend: Herr HENKES Werner, Bürgermeister
Herr KREINS Leo, Herr WANSART Alexander, Frau SCHMITZ Margret, Frau SCHRÖDER Gaby, Schöffe(n).
~~Herr GROMMES Herbert~~, Herr GILSON Roland, Herr GOFFINET Marcel, ~~Herr JOUSTEN Klaus~~, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr JODOCY Manuel, Herr FRAUENKRON André, Frau PAUELS Steffi, ~~Frau SPIES-THIESEN Martina~~, Frau GILLESSEN Isabel, Herr HUPPERTZ Thomas, Herr KARTHÄUSER Bernd, Frau HAAS Thao, Frau ZWARTBOL Linda, Frau SCHWALL-PETERS Dorothea, Ratsmitglied(er)
Herr FAYMONVILLE Tom, Generaldirektor

Öffentliche Sitzung

Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Artikel 41, 162 und 170 § 4 der Verfassung;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und 184 -193;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen vom 13. April 2019;

In Anbetracht dessen, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Stadt die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des Gutachtens der Finanzdirektorin vom 5. November 2025;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Stadt St. Vith wird ab dem 01.01.2026 bis zum 31.12.2031 eine Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten durch die Gemeinde erhoben.

Artikel 2: Der Betrag der Steuer wird wie folgt festgelegt:

1) Biometrischer Personalausweis und Identitätsdokument für Belgier sowie biometrische Aufenthaltsdokumente für Ausländer: 6,50 € zuzüglich des vom Föderalstaat erhobenen Gestehungspreises, aufgerundet auf den Nachkommawert ,50 oder ,00;

2) Reisepass: 25,00 € zuzüglich des vom Föderalstaat erhobenen Gestehungspreises aufgerundet auf den Nachkommawert ,50 oder ,00;

3) Führerscheine: 6,50 € zuzüglich des vom Föderalstaat erhobenen Gestehungspreises, aufgerundet auf den Nachkommawert ,50 oder ,00;

Für die Ausstellung biometrischer Personalausweise, Identitätsdokumente, Reisepässe sowie biometrischer Aufenthaltsdokumente für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre wird keine Steuer erhoben. Allerdings werden die Herstellungskosten in Rechnung gestellt, wobei der Betrag auf die nächsthöhere Endung von ,50 oder ,00 aufgerundet wird.

4) Nicht biometrische Aufenthaltsdokumente: 6,50 €;

5) Ankunftserklärung (Anlage 3): 6,50 €;

6) Heiratsdossier: 50,00 €;

7) Erklärung über das gesetzliche Zusammenleben sowie die Aufhebung dieser Erklärung: 6,50 €;

8) Beantragung eines numerischen Schlüssels (Token): 6,50 €;

9) Bestellung eines Duplikats Pin- und/oder Pukcode: 6,50 €;

10) a) Namensänderung: 200,00 € pro Antrag auf Namensänderung.

Ein Antrag auf Namensänderung beinhaltet sowohl die Namensänderung des Antragstellers als

auch die daraus resultierende Namensänderung der minderjährigen Kinder des Antragstellers, die von Rechtswegen durch den Antrag auf Namensänderung des Antragstellers betroffen sind. Dies gilt ebenfalls für die Namensänderung der minderjährigen Kinder, die das Alter von 12 Jahren schon erreicht haben und somit ihr Einverständnis zur Namensänderung erteilen müssen.

b) Vornamensänderung:

- 200,00 € für die Beantragung einer Vornamensänderung;
- 20,00 € für die Beantragung einer Vornamensänderung von Personen, die im Innersten fest und unumstößlich davon überzeugt sind, dem anderen als dem in ihrer Geburtsurkunde angegebenen Geschlecht anzugehören und die die entsprechende Geschlechterrolle annehmen;
- Personen ausländischer Herkunft ohne Vornamen(n), die einen Antrag auf Erhalt der belgischen Staatsangehörigkeit stellen und einen Vornamen beantragen, sind von der Gebühr befreit.

Artikel 3: Die Steuer ist durch die Person zu entrichten, welche das Dokument auf Antrag oder von Amts wegen ausgestellt bekommt, beziehungsweise durch die Person welche die Auskunft beantragt. Im Fall einer Ablehnung des Antrags erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Betrages.

Artikel 4: Die in Artikel 2 vorgesehen Steuern sind unmittelbar nach Antragsstellung des Dokumentes zu zahlen. In Ermangelung einer fristgerechten Zahlung wird die Steuer in eine Heberolle aufgenommen; alsdann ist die Steuer unmittelbar nach Erhalt des Steuerbescheides zu zahlen.

Artikel 5: Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindekollegium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.

Artikel 6: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindekollegium, der Stadt St. Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb der in Artikel 371 des Einkommenssteuergesetzbuches von 1992 festgelegten Frist entweder ausgehändigt oder auf dem Postweg zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 7: Bezüglich der persönlichen Daten wird der Steuerpflichtige unter Einhaltung der DSGVO über die Nutzung seiner Daten wie folgt informiert:

- Verantwortlicher der Verarbeitung: die Stadt St. Vith;
- Zweck der Verarbeitungsvorgänge: Festlegung und Eintreibung der Steuer;
- Datenkategorie: identitäts- und finanzbezogene Daten;
- Aufbewahrungsdauer: Die Stadt St. Vith verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren aufzubewahren und danach zu löschen oder an das Staatsarchiv zu übermitteln;
- Methode der Datenerfassung: Erfassung durch die Verwaltung;
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte, die vom Gesetz oder aufgrund des Gesetzes zugelassen werden, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommenssteuergesetzbuches 92, oder an die Verantwortlichen der Datenverarbeitung zu diesem Zweck bevollmächtigten Subunternehmer, übermittelt.

Artikel 8: Der gegenwärtige Beschluss wird der übergeordneten Behörde zwecks Ausübung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht unterbreitet.

NAMENS DES RATES:

Der Sekretär:

gez. Tom FAYMONVILLE

Für gleichlautenden Auszug:
St. Vith, den 01. Dezember 2025

Der Vorsitzter :

gez. Werner HENKES

Der Generaldirektor



Der Bürgermeister

Tom FAYMONVILLE

Werner HENKES